

## **Gleichmässige Qualität im Bereich der GwG-Prüfungen durch einheitliche Zulassungsvoraussetzungen: Aufnahme von Selbstregulierungsorganisationen (SRO)**

Im Zusammenhang mit der Bündelung der Aufsicht bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) wird in Art. 9a lit. c RAG ausdrücklich festgehalten dass ein Revisionsunternehmen als Prüfgesellschaft (für aufsichtsrechtliche Prüfungen) im Finanzbereich nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 RAG von der RAB nur zugelassen wird, wenn es u.a. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG) bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt. Schon gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. c des alten FINMAG wurde eine Prüfgesellschaft von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) nur dann zugelassen, wenn sie unter anderem «keine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt».

Gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. d GwG sind nun ausdrücklich auch die Selbstregulierungsorganisationen (SRO) verpflichtet, nur noch Prüfgesellschaften mit Prüfungen zu betrauen, welche die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie Prüfgesellschaften von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären erfüllen. Durch diese Anpassung soll eine gleichmässige Qualität im Bereich der GwG-Prüfungen sichergestellt werden.

Dies setzt voraus, dass die SROs die Revisoren formell zulassen, bevor diese Prüfungen durchführen und ihre Berichte abliefern. Aufgrund der Gleichschaltung der Zulassungsvoraussetzung für die GwG-Prüfung von den der FINMA „direkt unterstellten Finanzintermediären“ (DUF) und von den Finanzintermediären, die einer SRO angeschlossen sind, gilt also auch für die Zulassung von Prüfern durch die SROs, dass die Prüfer, selbst wenn sie ausschliesslich den SROs angeschlossene Finanzintermediäre prüfen, selber keine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben dürfen.

Dies bedeutet folglich, dass sich die Revisionsunternehmen entscheiden müssen, ob sie selber eine GwG-relevante Tätigkeiten ausüben wollen (Vermögensverwaltung, Lohnbuchhaltung mit Zugriff auf Konten, Escrow Agent Tätigkeiten etc.) und daher einer SRO angeschlossen sein müssen oder ob sie weiterhin Prüfdienstleistungen im Aufsichtsbereich erbringen wollen.

Diese neuen Bestimmungen sind seit 1. Januar 2015 in Kraft. Gemäss den Übergangsbestimmungen durfte eine Revisionsunternehmen, welches über ein Zulassung der FINMA verfügt, die mit dieser Zulassung bewilligte Revisionstätigkeit noch bis am 31. Dezember 2015 erbringen (Art. 43a Abs. 1 RAG). Für die Zulassungsvoraussetzung nach Art. 11b lit. a der RAV (Erfordernis von mindestens zwei zugelassenen leitenden Prüfern für den Aufsichtsbereich) gilt eine zweijährige Übergangsfrist, also bis 31. Dezember 2016 (Art. 51 lit. a Abs. 1 RAV).

*EXPERTsuisse, im März 2016*